

Artikel 10

Die italienische Rechtsordnung passt sich den allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechtes an.

Die Rechtsstellung des Ausländers wird in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Bestimmungen und Verträgen gesetzlich geregelt.

Der Ausländer, der in seinem Lande an der tatsächlichen Ausübung der von der italienischen Verfassung gewährleisteten demokratischen Freiheiten behindert ist, genießt gemäß den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen das Asylrecht im Gebiet der Republik.

Die Auslieferung der Ausländer wegen politischer Verbrechen ist unzulässig.

Artikel 10 - Kommentar

Die italienische Republik steht der internationalen Gemeinschaft offen, denn

- Die italienische Rechtsordnung passt sich den allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechtes an. Sie gewährleistet Frieden, Gerechtigkeit und nimmt auf Menschenrechte, die in Artikel 2 unserer Verfassung anerkannt und garantiert werden, Rücksicht;
- Sie nimmt den Ausländer auf, der in seinem Lande bei der tatsächlichen Ausübung der unverletzlichen Rechten behindert ist, und erkennt ihm das Asylrecht im Gebiet der Republik an, d.h. das Recht eines Verfolgten aus politischen, rassistischen, religiösen oder anderen Gründen, an einem sicheren Aufenthaltsort Zuflucht finden zu können;
- Sie lehnt die Auslieferung eines Ausländers an sein Heimatland wegen politischer strafbarer Handlung gegen ein undemokratisches Regime ab;
- Sie erlaubt dagegen die Auslieferung von Ausländern bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit (z.B. Völkermord).